
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 36

Neu-Ulm, den 30. Juli

Jahrgang 2021

Inhalt	Seite
Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern; Verleihung der Bundesverdienstmedaille	97
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	97
Stellenausschreibung	97
Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm	98

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern;
Verleihung der Bundesverdienstmedaille**

Ich freue mich, mitteilen zu können, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder bzw. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hoch verdienten Bürgerinnen und Bürgern unseres Landkreises das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt bzw. die Bundesverdienstmedaille verliehen hat.

Das Ehrenzeichen erhielten:

Frau Veronika Sauter, Roggenburg
und
Herr Wilhelm Schmid, Illertissen

Die Bundesverdienstmedaille erhielten:

Herr Erwin Galler, Nersingen
und
Herr Erwin Reiter, Oberroth

Mit der Verleihung wurden die beispielhaften ehrenamtlichen Verdienste gewürdigt, die sich die Geehrten insbesondere im politischen, kirchlichen und musikalischen Bereich sowie für den Bereich des Jagdwesens erworben haben. Ich spreche den geehrten Persönlichkeiten zu dieser besonderen Auszeichnung die herzlichsten Glückwünsche des Landkreises Neu-Ulm aus.

gez.

Thorsten Freudenberger
Landrat

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde –
gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung**

Anlage 1 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 1 beigelegten Bescheid vom 21.07.2021, Az. 31-6024.2-07096629, einen Vorbescheid zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Schweinestalles mit 500 Mastplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 346, 347 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Roth erteilt.

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 229, bei Frau Meißner, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung des Bauvorbescheides als bewirkt.

Az. 31-6024.1-07096629

LABI NU S. 97/2021

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Mitarbeiter (m/w/d) für das Contact-Tracing-Team
(Standorte: Weißenhorn und Neu-Ulm)**

Anlage 2 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 12

LABI NU S. 97/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Neu-Ulm

89264 Weißenhorn, den 28.07.2021
Daimlerstraße 36

**Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm**

Anlage 3

Der Abschlussprüfer, der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, hat am 24. März 2021 zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2020 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm den als Anlage 3 beiliegenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm hat den Jahresabschluss 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Neu-Ulm mit Beschluss vom 16. Juli 2021 festgestellt und verfügt, den Jahresverlust 2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

Außerdem hat der Kreistag dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 02.08.2021 bis 13.08.2021 im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Neu-Ulm, Daimlerstraße 36, 89264 Weißenhorn, Zimmer 5 während der allgemeinen Bürozeiten Mo. bis Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Mo. bis Do. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Thomas Moritz
Werkleiter

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Herrn
Andreas Wöhrle
Holzschwanger Straße 20
89284 Pfaffenhofen

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Frau Dankert
Zimmer: 236
Telefon: 0731/7040-31104
Telefax: 0731/7040-31999
E-Mail: tina.dankert@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.1 -07096629 (401/2007)

Datum: 21.07.2021

Bauvorhaben: Bauvoranfrage zum Neubau eines Schweinestalles mit 500 Mastplätzen
Bauort: Grundstücke Fl.Nrn. 346, 347 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Roth

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bauvorbescheid für oben genanntes Bauvorhaben wird bis 10.05.2023 verlängert. Die Verlängerung wird rückwirkend zum 11.05.2021 ausgesprochen.

(...)

Gründe

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.



¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Meißner





Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Das Landratsamt Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Mitarbeiter (m/w/d) für das Contact-Tracing-Team (Standorte: Weißenhorn und Neu-Ulm)

Zum Aufgabengebiet gehören u. a.

- Ermittlung und Nachverfolgung der Kontakte von Personen, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden („Contact Tracing“ Kontaktpersonenmanagement)
- Mitarbeit bei der Anordnung und Überwachung der häuslichen Isolation (Quarantäne) für Personen mit SARS-CoV-2-Infektion und ihre engen Kontaktpersonen, telefonische Kontaktaufnahme während der Quarantäne, Information und Beratung
- Bürgeraufklärung
- Pflege von Erfassungs- und Meldeprogrammen.

Wir erwarten von Ihnen

- nachweisliche EDV-Kenntnisse (Office-Paket)
- gute Umgangsformen, höfliches Auftreten
- gutes mündliches Ausdrucksvermögen
- hohe Flexibilität und gute Belastbarkeit
- Verständnis für medizinische Grundzusammenhänge
- Bereitschaft zu Samstags-/Sonntagsdiensten
- ggf. Bereitschaft zur Aushilfe an anderen Landratsämtern in Schwaben
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

Die Einstellung erfolgt im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages (über die Regierung von Schwaben) nach den Regelungen des TV-L mit allen tariflichen Leistungen oder alternativ über das Bundesverwaltungsamt und den entsprechenden Bundestarifen. Daneben werden ggf. Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschläge gewährt. Die Stellen sind aktuell befristet auf 6 – 8 Monate. Die Vollzeitstellen sind teilzeitfähig.

Bewerber (m/w/d) mit Schwerbehinderung werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 27.08.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an den Koordinator für das CT-Team Herrn Löchner (Tel. 0731/7040-60130) wenden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 24.03.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm, Weißenhorn – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt- und Werkausschusses (ab 01.05.2020 Werkausschuss) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt- und Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, 24.03.2021
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 24.03.2021
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer